

## Informationsblatt Arbeitslosigkeit

Arbeitslosigkeit kann jeden treffen. Arbeitslosigkeit kann durch äussere Faktoren bestimmt sein oder erfolgt aus eigenem Willen. Als arbeitslos gilt, wer in keinem Arbeitsverhältnis steht und eine Teil- oder Vollzeitbeschäftigung sucht. Wer seine Anstellung aufgibt, ohne eine neue Anstellung zu suchen – z.B. wenn jemand für Kind und Familie oder ein Studium die Arbeit zumindest vorübergehend aufgibt – gilt nicht als arbeitslos. Als Folge der Arbeitslosigkeit oder auch der freiwilligen Aufgabe der Arbeitstätigkeit können Vorsorgelücken entstehen.

### Arbeitslosigkeit – was das für Ihre Vorsorge bedeutet

#### Bei RAV oder ALV angemeldet

Wenn Sie sich bei Ihrem Regionalem Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) oder der Arbeitslosenversicherung (ALV) als arbeitslos anmelden, sind die Folgen von Invalidität und Tod versichert. Dieser Versicherungsschutz besteht bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG (chaeis.net). Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt automatisch durch die Arbeitslosenversicherung.

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichert jedoch nur das BVG-Minimum. Es kann sein, dass Sie spürbar schlechter versichert sind als bei Ihrem vorherigen Arbeitgeber. Die Beiträge für die Risikoversorge zahlen Sie und die Arbeitslosenkasse je zur Hälfte. Ihr Anteil wird direkt vom Taggeld abgezogen.

Eine Altersvorsorge (Sparbeitrag) ist in dieser Lösung nicht vorgesehen.

#### Nicht bei RAV oder ALV angemeldet

Wenn Sie sich bei einer Stellenlosigkeit nicht bei der Arbeitslosenversicherung anmelden, verfügen Sie über keinen Vorsorgeschutz.

Beim Austritt aus der bisherigen Vorsorgeeinrichtung ohne neue Arbeitsstelle haben Sie nur noch während 30 Tagen eine Risikonachdeckung.

### Stellenverlust kurz vor der Pensionierung

Gemäss Vorsorgereglement der PKG Pensionskasse können Sie frühestens im 58. Altersjahr in Pension gehen. Wenn Sie in diesem Alter die Arbeitsstelle verlieren, wird Ihre Vorsorgesituation komplex. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen eine Beurteilung und Beratung durch einen Vorsorgespezialisten sowie die Durchsicht des Merkblattes «Arbeitslosigkeit und Pensionierung» der Zeitschrift Beobachter.

#### Vor Eintritt der Arbeitslosigkeit

Suchen Sie schon während der Kündigungsfrist nach neuen Stellen und bewahren Sie die Bewerbungen jeweils auf. Sie können sich auch bereits während der Kündigungsfrist zur Arbeitsvermittlung beim RAV anmelden.

Wenden Sie sich bei Unklarheiten an das RAV, an eine Arbeitslosenkasse oder eine Rechtsankunftsstelle. Diese beraten Sie gerne.

Beachten Sie zu diesem Thema die Broschüre «Leit-

faden für Versicherte – Arbeitslosigkeit» der Arbeitslosenversicherung, welche Sie unter *arbeit.swiss* abrufen können.

Diese Broschüre bietet Ihnen einen Überblick über die Abläufe, Pflichten, Ansprüche und Informationsquellen bei Arbeitslosigkeit oder drohender Arbeitslosigkeit.

### Versicherungsschutz

Solange Sie als Erwerbslose/Erwerbsloser von der Arbeitslosenversicherung (ALV) gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) eine Arbeitslosenentschädigung (ALE) beziehen, sind Sie für die Risiken Tod und Invalidität obligatorisch in der beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen versichert. Bedingung ist, dass das Taggeld den für einen Tag bestimmten Minimallohn übersteigt.

Die Beiträge für diese Leistungen werden von Ihnen und der Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte getragen.

Der Vorsorgeschutz gilt jedoch nur in der Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen und nur für die Risiken

Tod und Invalidität. Weiterreichende Versicherungsleistungen sind über eine private Vorsorge zu decken.

### Arbeitslosenentschädigung

Das Recht auf Arbeitslosenentschädigung hängt von folgenden Anspruchsvoraussetzungen ab:

**Arbeitslos:** Sie müssen ganz oder teilweise arbeitslos sein. Sie gelten erst dann als arbeitslos, wenn Sie sich bei Ihrer zuständigen Stelle (je nach Kanton bei der Wohngemeinde oder beim zuständigen RAV) persönlich gemeldet haben.

**Arbeitsausfall/Lohneinbusse:** Sie müssen einen Mindestausfall von 2 Arbeitstagen und eine Lohneinbusse aufweisen.

**Wohnsitz Schweiz:** Sie müssen in der Schweiz wohnen (Ausländer oder Ausländerinnen müssen eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung haben). Wenn Sie im Ausland wohnen und in der Schweiz gearbeitet haben (Grenzgänger oder Grenzgängerin), beziehen Sie Ihre Arbeitslosenentschädigung in der Regel im Wohnsitzstaat nach den dort gültigen Vorschriften.

**Beitragszeit:** Sie müssen innerhalb der letzten 2 Jahren (Rahmenfrist für die Beitragszeit) vor der Erstanmeldung mindestens 12 Monate Beitragszeit nachweisen. Weitere Informationen betreffend fehlender Beitragszeit, oder was auch als Beitragszeit angerechnet wird, gibt Ihnen die Broschüre «Leitfaden für Versicherte – Arbeitslosigkeit» unter *arbeit.swiss*.

**Vermittlungsfähig:** Sie müssen vermittlungsfähig sein; das heisst, bereit, in der Lage und berechtigt sein, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen.

**Kontrollvorschriften:** Sie müssen entsprechend den Anordnungen des RAV persönlich am Informationstag und an Beratungs- und Kontrollgesprächen teilnehmen.

### Wie viele Taggelder kann ich beziehen?

Die ALV sieht eine maximale Bezugsdauer von 2 Jahren vor (Rahmenfrist für den Leistungsbezug). Stichtag für den Beginn der Rahmenfrist ist der erste Tag, an dem Sie alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Die Anzahl Taggelder hängt vom Alter, von der Beitragsdauer, vom allfälligen Bezug einer IV-Rente sowie davon ab, ob eine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern besteht.

| Beitragszeit in Monaten | Alter/Unterhaltspflicht          | Anzahl Taggelder     |
|-------------------------|----------------------------------|----------------------|
| 12 bis 24               | Bis 25 ohne Unterhaltspflicht    | 200                  |
| 12 bis <18              | Ab 25 oder mit Unterhaltspflicht | 260 <sup>1)</sup>    |
| 18 bis 24               | Ab 25 oder mit Unterhaltspflicht | 400 <sup>1)</sup>    |
| 22 bis 24               | Ab 55                            | 520 <sup>1)</sup>    |
| 22 bis 24               | Ab 25 oder mit Unterhaltspflicht | 520 <sup>1) 2)</sup> |
| Beitragsbefreit         |                                  | 90                   |

<sup>1)</sup> Diese Versichertenkategorien haben Anspruch auf zusätzliche 120 Taggelder, wenn sie innerhalb der letzten 4 Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters arbeitslos geworden sind.

<sup>2)</sup> Gilt nur bei Bezug einer Invalidenrente, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% entspricht.

Der kurze Überblick kann nicht alle Einzelheiten wiedergeben. In Zweifelsfällen ist immer der Gesetzestext massgebend. Auch können aufgeführte Angaben Änderungen erfahren.

Die konkreten Angaben und aktuell gültigen Daten erhalten Sie bei einer der Vollzugsstellen:

- das regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)
- die kantonale Amtsstelle (AAM, AfA, AWA, beco, KIGA, DIHA)
- die Arbeitslosenkasse

### Was muss im Rahmen der Vorsorge beachtet werden?

Bei einem Arbeitsunterbruch von mehr als 30 Tagen sind folgende Punkte zu beachten:

#### AHV/IV

Nichterwerbstätige sind nach Vollendung des 20. Lebensjahres bis zur ordentlichen Pensionierung automatisch beitragspflichtig gegenüber AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung), IV (Invalidenversicherung) und EO (Erwerbsersatzordnung). Solange der Erwerbslose Arbeitslosenentschädigung bezieht, werden davon Beiträge für die 1. Säule direkt abgezogen. Sobald der Erwerbslose keine Arbeitslosenentschädigung mehr erhält, muss er unabhängig von seiner Erwerbssituation Beiträge aufgrund seiner sozialen Verhältnisse leisten. Sofern Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben und der Ehepartner oder eingetragene Partner erwerbstätig ist und mindestens den doppelten Minimalbetrag leistet, so gilt die Beitragspflicht als er-

füllt. Detaillierte Auskunft zur AHV/IV erteilt Ihnen die AHV-Ausgleichskasse des Wohnkantons.

## **BVG**

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses treten Sie aus der Vorsorge bei der PKG Pensionskasse aus. Das angesparte Vorsorgevermögen (Austrittsleistung) können Sie, sofern Sie nicht gleich eine neue Arbeit antreten, in zwei Formen anlegen:

- mit der Freizügigkeitspolice einer Versicherung  
*oder*
- mit dem Freizügigkeitskonto einer Bank

Damit der Vorsorgeschutz bestehen bleibt, werden Sie als Erwerbslose/Erwerbsloser auf den Zeitpunkt der ersten Taggeldzahlung in die Stiftung Auffangeinrichtung aufgenommen. Solange Sie Taggelder beziehen, sind Sie obligatorisch für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Die Beiträge werden je zur Hälfte durch Sie und die Arbeitslosenkasse getragen. Ihr Anteil wird Ihnen direkt vom Taggeld in Abzug gebracht.

Da Sie lediglich gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert sind, entsteht somit eine Lücke bei der Äufnung des Altersguthabens.

Damit Vorsorgelücken verhindert werden, können aber auch weiterhin nach Alter gestaffelte Beiträge gemäss BVG auf freiwilliger Basis bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG einbezahlt werden. Da die Beitragspflicht eines Arbeitgebers entfällt, müssen Sie sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge übernehmen. Für die Weiterführung der Altersvorsorge mit Beitragszahlung gelten folgende Voraussetzungen:

Bei der zuständigen Stelle der Stiftung Auffangeinrichtung BVG muss ein entsprechender Antrag gestellt werden (der Antrag muss spätestens 3 Monate nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG eingetroffen sein!) und die Austrittsleistung muss an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen werden.

Die Lösung ist nur sinnvoll, wenn Sie über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen.

Sofern Sie keine finanzielle Möglichkeit haben, Ihre Altersvorsorge über die freiwillige Altersvorsorge bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG weiterzuführen, können Sie die Vorsorgelücke «fehlende Beitragsjahre» zu einem späteren Zeitpunkt mittels eines privaten Einkaufes in die Vorsorge wieder schliessen. Über die Höhe der möglichen Einkaufssumme gibt die neue Vorsorgeeinrichtung im gegebenen Zeitpunkt sicher gerne Auskunft.

## **UVG**

Solange Sie Arbeitslosenentschädigung beziehen, sind

Sie dank dem UVG (Bundesgesetz über die Unfallversicherung) obligatorisch bei der SUVA gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz endet 31 Tage nach dem Ende des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung. Indem Sie eine Abredeversicherung abschliessen, haben Sie die Möglichkeit, den Versicherungsschutz um bis zu 180 Tage zu verlängern. Dazu melden Sie sich vor Ende des ordentlichen Versicherungsschutzes bei der zuständigen Vollzugsstelle der Suva. Ergänzende Auskünfte stehen Ihnen auch unter *suva.ch* zur Verfügung.

## **KTG**

Sofern der bisherige Arbeitgeber einer betrieblichen Versicherung für das KTG (Krankentaggeld) angehört hat, endet der Versicherungsschutz bei Austritt bzw. mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Innert 30 Tagen können Sie als Erwerbslose/Erwerbsloser beim bisherigen Krankentaggeldversicherer den Übertritt in die Einzelversicherung beantragen oder bei einer Privatversicherung oder bei einer Krankenkasse eine Einzelversicherung abschliessen.

## **Krankenkasse**

Der Leistungsumfang der Krankenkasse muss beachtet werden. Ohne die vorerwähnten Vorkehrungen (UVG) besteht bei Arbeitslosigkeit keine Unfallversicherung. Es ist deshalb empfehlenswert, eine Unfallversicherung über die Krankenkasse abzuschliessen.

## **Nützliche Informationen**

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Wenn Sie Fragen zur 2. Säule haben, wenden Sie sich in erster Linie an Ihren Arbeitgeber, Ihre Vorsorgeeinrichtung oder Ihre Freizügigkeitseinrichtung.

Informationen und eine kostenlose Beratung nach Terminvereinbarung in Bern, Brugg, Frauenfeld, Genf Lausanne, Luzern, St. Gallen, Winterthur und Zürich bietet auch der Verein BVG-Auskünfte (*bvgauskuenfte.ch*).

Juni 2019